

Richtlinie der Gemeinde Steinhagen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung an Wohn-, Geschäfts- sowie Nichtwohngebäuden im Bestand und beim Neubau

Die Gemeinde Steinhagen fördert Investitionen zur Begrünung von Dächern und Fassaden durch die Gewährung von Zuschüssen gemäß nachfolgenden Bestimmungen:

1. Zweck der Förderung

Dach- und Fassadenbegrünungen machen das Leben in der Kommune attraktiver, denn sie sorgen für ein besseres Kleinklima, erhöhen die Naturvielfalt und werten das Straßenbild auf. Durch Retentions- und Verdunstungseffekte begrünter Dächer wird der Abfluss des Regenwassers zeitlich verzögert und verringert und somit ein Beitrag zur Entlastung von Kanalisation, Kläranlage und Vorflutern geleistet. Zudem tragen Gründächer und Fassadengrün dazu bei, die sommerliche Hitzebelastung in dicht besiedelten und stark versiegelten Bereichen zu verringern, die kleinklimatischen Verhältnisse sowie die Staubbindung zu verbessern und die Luftfeuchtigkeit zu erhöhen. Deshalb sind flächige Begrünungen von Dächern und Fassaden ein wichtiger Beitrag, um die bereits eingetretenen Folgen des Klimawandels abzumildern.

2. Was wird gefördert?

2.1 Gefördert wird die fachgerechte Anlage von extensiven Dachbegrünungen und von Fassadenbegrünungen durch Rank- und Schlingpflanzen mittels geeigneter Kletterhilfen.

Dies gilt für den Wohn- und Gewerbebau auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Steinhagen, sowohl bei Neubauten als auch bei der Ausstattung bereits vorhandener Dächer und Fassaden.

2.2 Förderfähig sind alle angemessenen Kosten für den Aufbau der Vegetationsschicht (Dachbegrünung) bzw. der Vegetationsfläche (Beete bei der Fassadenbegrünung), wie Schutzvlies, Fressschutz, Filtermatten, Dränschicht, Substrat, Rank-/Klettervorrichtungen, Pflanzgefäße, Saatgut oder Pflanzen.

2.3 Die durchwurzelbare Aufbaudicke bei Dachbegrünungen muss bei Gewerbegebäuden (Neubau und Bestand), bei Garagen/Carports (Neubau und Bestand), bestehenden Wohn- und Bürogebäuden und bei sonstigen Gebäuden mindestens 8 cm betragen.

2.4 Beim **Neubau** von Wohngebäuden, Bürogebäuden und sonstigen Gebäuden (außer Gewerbegebäuden, s. 2.3) muss die durchwurzelbare Aufbaudicke der Dachbegrünung mindestens 12 cm betragen.

2.5 Drän-, Wasserspeicher- und Wasserrückhalteelemente werden als Teil der durchwurzelbaren Aufbaudicke anerkannt, vorausgesetzt die Substratschicht ist dicker als die Drainageschicht bzw. mindestens genauso dick.

2.6 Das Niederschlagswasser aus Dachbegrünungen ist der Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies zulassen.

2.7 Es werden nur freiwillige Maßnahmen zur Begrünung von Fassaden und Dächern gefördert. Es werden nur Dachbegrünungen auf Dächern von oberirdischen Geschossen gefördert (keine Tiefgaragenbegrünungen).

2.8 Die Umsatzsteuer zählt nicht zu den förderfähigen Kosten, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann.

2.9 In Einzelfällen können mit Zustimmung der Gemeinde Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie zugelassen werden, wenn dies im Interesse des Förderziels geboten ist.

3. Was wird nicht gefördert?

3.1 Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits beauftragt oder begonnen wurden (Ausnahmen: mit der Bewilligungsstelle abgestimmte und begründete Einzelfälle) sowie nachträgliche Maßnahmen,

3.2 Maßnahmen, die aufgrund baurechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorgaben hergestellt werden (z. B. Bebauungsplanfestsetzungen, naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung, Auflagen bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen),

3.3 Sanierungen von bereits vorhandenem Gebäudegrün,

3.4 Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind, sowie Kiesschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (z. B. bei Dachterrassen) oder Dekorationen, Mobiliar oder sonstige Ausrüstungsgegenstände,

3.5 Anlagen und Anlagentechnik der Photovoltaik oder Solarthermie,

3.6 Materialien, die torf-, asbest- oder PVC-haltig sind oder Wurzelhemmstoffe oder Biozide enthalten, oder Materialien, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung umweltbelastende Wirkungen auslösen,

3.7 Maßnahmen, die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden,

3.8 Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses. Jedes Vorhaben kann nur einmal gefördert werden. Die gewährten Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Steinhagen. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4.2 Fassadenbegrünung: Gefördert werden bei Fassadenbegrünungen bis zu einem Drittel der förderfähigen Kosten einer Maßnahme, maximal jedoch 15 Euro pro m² Nettovegetationsfläche (hier definiert als die vorgesehene begrünte, mit Kletterhilfen/Konstruktionen ausgestattete Fassadenfläche). Der Gesamtförderbetrag der Fassadenbegrünung beträgt pro Gebäude maximal 4.000 Euro.

4.3 Dachbegrünung: Der Zuschuss beträgt 50 % der als förderwürdig anerkannten Kosten der Maßnahme, maximal jedoch 15 Euro pro m² Nettovegetationsfläche der Dachbegrünung. Der Gesamtförderbetrag pro Dach beträgt maximal 4.000 Euro.

4.4 Die Förderung erfolgt erst ab einer Nettovegetationsfläche von mindestens 10 m². Bei der Nettovegetationsfläche von Dachbegrünungen werden Aussparungen unter 2,5 m² Einzelflächen (z. B. Dachfenster, Schächte, Lichtkuppeln) nicht abgezogen, sondern übermessen. Kiesstreifen und Platten zum Zwecke des Brandschutzes, der Windsogsicherung oder sonstigen Funktionen werden nicht zur Nettovegetationsfläche gerechnet.

4.5 Im Falle des Erbringens von Eigenleistungen bei der Fassaden- oder Dachbegrünung werden nur die aus den Rechnungen hervorgehenden Materialkosten berücksichtigt. Bei Eigenleistungen ist die Qualifikation nachzuweisen (Gesellenbrief/Diplom oder gleichwertig als Gärtner, Dachdecker, Landschaftsbauer, Landschaftsarchitekt).

5. Verfahren

5.1 Die Förderung muss schriftlich beantragt werden. Antragsberechtigt ist der/die Grundstückseigentümer*in, im Fall der Belastung mit einem Erbbaurecht der/die Erbbauberechtigte. Der/die Antragsberechtigte kann sich durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen. Wohnungseigentümergeinschaften müssen eine Einverständniserklärung der Gemeinschaft vorweisen. Der Antrag ist zu richten an:

**Gemeinde Steinhagen
Klimaschutzmanagement
Am Pulverbach 25
33803 Steinhagen**

Das Antragsformular kann unter der angegebenen Kontaktadresse abgerufen werden oder auf der Homepage der Gemeinde Steinhagen unter www.steinhagen.de heruntergeladen werden.

5.2 Dem Antrag zwingend beizulegen sind:

- die Maßnahmenbeschreibung eines qualifizierten Handwerksbetriebes (bspw. Garten- und Landschaftsbaubetrieb oder Dachdeckerbetrieb), die unter anderem auch eine Beschreibung des Schichtaufbaues der Dachbegrünung oder der Konstruktion der Kletterhilfe für die Fassadenbegrünung enthält und der die Art der Bepflanzung (Begrünung) entnommen werden kann
- ein Lageplan mit Maßangaben und Foto(s), aus dem die Fläche des zu begrünenden Daches bzw. der Fassade zweifelsfrei ersichtlich ist
- ein Nachweis über die für die geplante Maßnahme voraussichtlich entstehenden Kosten durch einen verbindlichen und detaillierten Kostenvoranschlag.

5.3 Sind die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt, wird der Zuschuss in der Reihenfolge des Antragseingangs durch Bescheid bewilligt. Aus dem Bewilligungsbescheid geht die maximale Höhe des Zuschusses hervor. Nach Abschluss der Maßnahmen ist der/die Zuwendungsempfänger*in verpflichtet, der Gemeinde Steinhagen, durch Einreichen der einschlägigen Abrechnungsunterlagen, einen Nachweis über die tatsächlich entstandenen Kosten vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Nachweise und deren Anerkennung erfolgt die endgültige Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses.

Die Gemeinde behält sich eine Besichtigung der Anlage, ggfs. durch eine von ihr beauftragte Stelle, nach vorheriger Terminabsprache, vor.

Der Anspruch auf Zahlung des Zuschusses erlischt nach 18 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheides. In begründeten Fällen kann die Frist auf Antrag bei der Bewilligungsstelle einmalig verlängert werden.

5.4 Die Förderung der Maßnahme durch die Gemeinde Steinhagen ersetzt nicht eine ggfs. erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit der Förderung wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Dach- oder Fassaden-Eignung (z. B. Dichtigkeit) und der statischen Belastbarkeit des zu begrünenden Daches/der Fassade liegt beim Antragsteller.

6. Rückerstattung der Förderung

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder Verstößen gegen diese Richtlinie können die Zuschüsse einschließlich Zinsen zurückgefordert werden. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen, und zwar beginnend mit dem Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides.

Dasselbe gilt, wenn die Anlage innerhalb eines Zeitraums von 8 Jahren entfernt wird, wobei als Startzeitpunkt das Datum des Zuwendungsbescheides für die Fördermittel gilt.

Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel liegt u. a. auch dann vor, wenn die Maßnahme der Fassaden- oder Dachbegrünung nach dieser Förderrichtlinie zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen wird.

7. Haftungsausschluss

Die Gemeinde Steinhagen haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Begrünungsmaßnahmen entstehen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und der Ordnungs- und Umweltausschuss keine Änderung der Inhalte beschließt.

Hinweis:

Dachflächen mit geschlossener Pflanzendecke gemäß den Richtlinien für Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen werden auf Antrag nur noch zur Hälfte als bebaute Grundstücksflächen berücksichtigt, d. h. man spart für diese Flächen 50% der gemeindlichen Regenwassergebühr ein.